

**Ausschreibungsunterlagen
über eine Rahmenvereinbarung
ohne Abnahmeverpflichtung
zur Lieferung von
Atemluftflaschen und Zubehör
für die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Mülsen**

**Öffentliche Ausschreibung
nach § 3 VOL/A**

Angebotsfrist: 18.08.2025, 12.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis der Ausschreibungsunterlagen:

1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
2. Angebotsvordruck
3. Rahmenvertrag als Vertragsdokument im Falle der Zuschlagserteilung
4. Leistungsbeschreibung
 - Abschnitt 1 - Vorbemerkungen
 - Abschnitt 2 - Druckluftflasche mit Flaschenventil
 - Abschnitt 3 - Flaschenschutzhülle
 - Abschnitt 4 - Zusätzliche Angaben
 - Abschnitt 5 - Preisangaben
5. Rahmenvertrag – im Falle der Zuschlagserteilung Vertragsdokument
6. Besondere Vertragsbedingungen
7. Zusätzliche Vertragsbedingungen
8. Bewerbungsbedingungen
9. Formular Eigenerklärung
10. Angaben zum Unternehmen
11. Formblatt Referenzen
12. Information zum Datenschutz

Vergabestelle

Gemeinde Mülsen
Hauptamt
St. Jacober Hauptstraße 128
08132 Mülsen

An den interessierten Bieter
der öffentlichen Ausschreibung der
Gemeinde Mülsen über die Lieferung
von Atemluftflaschen und Zubehör

Vergabenummer: HA 131.41/25
Vergabeart nach § 3 VOL/A <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Ablauf der Angebotsfrist Datum: 18.08.2025 Uhrzeit: 12:00 Uhr
Erfüllungsort und Empfänger Gemeinde Mülsen St. Jacober Hauptstraße 128 08132 Mülsen
Ablauf der Bindefrist: 01.10.2025
Ausführungsfrist: 01.10.2025 – 31.12.2027

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Angebot über eine Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Atemluftflaschen und Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mülsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeine Mülsen beabsichtigt eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Atemluftflaschen und Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mülsen abzuschließen.

Wir bitten Sie um ein Angebot entsprechend unseren beiliegenden Verbindungsunterlagen.

Das Angebot ist bis spätestens 18.08.2025, 12:00 Uhr vollständig entsprechend beigefügten Ausschreibungsunterlagen sowie Anlagen ausgefüllt, elektronisch, in Textform über die Vergabeplattform eVergabe.de einzureichen.

Zum Eröffnungstermin sind Bieter nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 VgV).

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Hinweise / Kriterien sind zwingend zu beachten und sind Vertragsinhalt.

Die Vergabe erfolgt als ein Los.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die Wertungskriterien hinsichtlich der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind verbindlicher Inhalt der Leistungsbeschreibung.

Für Ihre Angebotsabgabe sind die – entsprechend unseren Ausschreibungsunterlagen notwendigen Unterlagen mit allen Anlagen bis zum Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden.

Verspätet eingegangene Angebote sind gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen. Das Risiko der fristgerechten Zustellung bleibt beim Bieter.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann der Bieter sein Angebot elektronisch über die oben genannte Vergabeplattform berichtigen, ändern oder zurückziehen.

Zuständige Nachprüfstelle gem. § 56 GWB:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen
PF 10 13 64
04013 Leipzig

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Franke
Bürgermeister
(Unterschrift liegt im Original vor)

Anlagen

Anschrift des Bieters

**Gemeinde Mülsen
Hauptamt
St. Jacober Hauptstraße 128
08132 Mülsen**

**Angebot über eine Rahmenvereinbarung zur Lieferung
von Atemluftflaschen und Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mülsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Bedingungen der Angebotsaufforderung der Gemeinde Mülsen biete ich die nachstehend bezeichnete Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an.

Dem Angebot liegen zugrunde:

- Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
- Rahmenvertrag als Vertragsdokument im Falle der Zuschlagserteilung
- Besondere Vertragsbedingungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Eigenerklärung zur Eignung
- Formblatt Referenzen

An mein / unser Angebot halte ich mich / halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Ich bin / wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebot den Ausschluss von dieser und von weiteren Vergaben zur Folge haben kann.

Vergabenummer: HA 131.41/25

Vergabeart nach § 3 VOL/A

- Öffentliche Ausschreibung**
- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist

Datum: 18.08.2025

Uhrzeit: 12:00 Uhr

Erfüllungsort und Empfänger

Gemeinde Mülsen
St. Jacober Hauptstraße 128
08132 Mülsen

Ablauf der Bindefrist: 01.10.2025

Ausführungsfrist: 01.10.2025 – 31.12.2027

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

**Rahmenvertrag ohne Abnahmeverpflichtung
über die Lieferung von Atemluftflaschen und Zubehör
über drei Jahre für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mülsen**

zwischen

der Gemeinde Mülsen, vertreten durch Bürgermeister,

Michael Franke,

St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ (AG) –

und

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ (AN) -

Präambel

Es handelt sich um Atemluftflaschen und Zubehör zur Umrüstung der vorhandenen Atemschutztechnik auf ein 1-Flaschen-System. Die vorliegende Rahmenvereinbarung enthält die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen für die Lieferungen ohne Abnahmeverpflichtung von Atemluftflaschen und Zubehör auf Abruf.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf eine Mindestabnahme- bzw. Mindestabrufmenge besteht nicht.

§ 1 Allgemeine Vertragsbedingungen/Vertragsbestandteile

(1) Für Art und Umfang der zu erbringenden Leistung und vertraglichen Abwicklung sind in der jeweils gültigen Fassung in dieser Reihenfolge maßgebend:

1. die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages
2. die Leistungsbeschreibung
3. das Angebot _____ zu Vergabennr. HA 131.41/25
4. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Auftraggebers (ZVB)
5. die Besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers (BVB)
6. die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (BBL) des Polizeiverwaltungsamtes und
7. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

(2) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für die jeweiligen Einzelabrufe.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

(1) Der Rahmenvertrag (ohne Abnahmeverpflichtung) regelt die Lieferung der Artikel:

- Druckluftflaschen mit Flaschenventil und
- Flaschenschutzhüllen

gemäß der Anlage „Leistungsbeschreibung“. Die vom Auftragnehmer gelieferten Artikel müssen in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen.

(2) Es ergeben sich folgende geschätzte Mengen sowie Maximalabnahmemengen für die Lieferung der Artikel:

Artikel	Geschätzte Gesamtmenge	Vorgesehene Abnahme im Jahr 2025	Vorgesehene Abnahme im Jahr 2026	Vorgesehene Abnahme im Jahr 2027
Druckluftflasche mit Flaschenventil	160	60	60	40
Flaschenschutzhülle	160	60	60	40

(3) Der tatsächliche Bestellumfang pro Abruf ist abhängig vom tatsächlichen Bedarf. Aus der Angabe der geschätzten Abnahmemengen/ Maximalabnahmemengen kann keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme einer bestimmten Menge abgeleitet werden. Der Auftragnehmer kann aus dem Nichtabruf der geschätzten Abnahmemengen/ Maximalabnahmemengen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder sonstige Ansprüche ableiten.

(4) Im Vertragszeitraum ist der Auftraggeber berechtigt bei Bedarf jederzeit Abrufe zu tätigen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferfähigkeit des Artikels über die gesamte Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Im Vertragszeitraum gelten die im zugehörigen Preisangebot des Auftragnehmers ausgewiesenen Preise.

§ 3 Abrufe und Lieferungen

a) Abrufe

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im § 2 Absatz 2 vereinbarten Leistungen nach Vorgabe des Auftraggebers zu realisieren. Die Aufträge zur Lieferung erfolgen in mehreren Einzelabrufen. Der Auftraggeber beabsichtigt einen Abruf pro Jahr, ist jedoch weder zur Abnahme einer Mindestmenge noch zu einer vorbestimmten Anzahl von Abrufen verpflichtet.

(2) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer für jeden Einzelabruf einen verbindlichen Auftrag in Textform.

(3) Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber in Textform unverzüglich den Auftragseingang und einen Zeitraum zur Lieferung.

(5) Die jeweilige Lieferfrist beträgt regulär 8 Wochen, es sei denn, im Abruf ist eine längere Lieferfrist angegeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag innerhalb der im jeweiligen Abrufauftrag stehenden Lieferfrist auszuführen.

b) Lieferungen

(1) Die Lieferungen erfolgen im Abrufsfalle frei Verwendungsstelle an die im Einzelabruf angegebene Adresse, i. d. R. an folgende Lieferanschrift:

Zentrallager Feuerwehr Mülsen
Gartenstraße 46
08132 Mülsen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Einzelabruf unverzüglich nach Erhalt zu bestätigen und den Leistungstermin verbindlich dem im Abruf benannten Ansprechpartner mitzuteilen.

(2) Die Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie den technischen Güte- und Schutzbestimmungen entsprechen.

(3) Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Liefertermin, gleich aus welchen Gründen, voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der genauen Gründe und der vorhersehbaren Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit die zeitliche Verzögerung der Lieferung möglichst gering bleibt.

(4) Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen.

§ 4 Güteprüfung

(1) Die Anforderungen einer Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 5 Warenannahme/Lieferbedingungen

a) Warenannahme

(1) Die Bereitstellung der Auslieferungsmenge ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Das bedeutet, die Avisierung der Lieferung erfolgt bis spätestens 24 Stunden vor Anlieferung an den im Auftrag angegebenen Kontakt.

(2) Warenannahme kann nur zu den benannten Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch und Freitag: 07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 17:00 Uhr

(3) Der Auftraggeber ist nur dann zur Abnahme der Leistung verpflichtet, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten und die objektiven Merkmale für eine mangelfreie Sache erfüllt sind.

(4) Im Falle der Zurückweisung der Leistung gilt im Übrigen § 13 VOL/B.

(5) Wird die Leistung wegen nicht behebbarer Mängel (vgl. § 14 VOL/B) oder wegen Unzumutbarkeit der Nachbesserung sowie nach erneuter Vorstellung zur Abnahme nicht abgenommen, stehen dem Auftraggeber bei berechtigter Zurückweisung der Leistung die gesetzlichen Leistungsstörungenrechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu.

§ 6 Rechnungslegung

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber unmittelbar nach Leistungserbringung eine prüffähige Rechnung aus.

(2) Die Rechnungstellung erfolgt entweder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse:

rechnung@muelsen.de

oder in Papierform an die Adresse des Auftraggebers.

(3) Zum Ablauf eines Kalenderjahres müssen Rechnungslegung und zugehöriger Wareneingang spätestens bis zur 50. Kalenderwoche erfolgen (anderenfalls gilt die betreffende Zahlungsfrist als bis zum für den Auftraggeber nächstmöglichen Überweisungszeitpunkt verlängert).

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt im Weiteren entsprechend den in den Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen der Gemeinde Mülsen festgelegten Kriterien.

§ 7 Vertragsstrafe

(1) Bei Überschreitung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfrist je Einzelabruf durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber nach § 11 VOL/B die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe ist in den Besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers geregelt. Der Höchstbetrag beträgt 5 v. H. des Gesamtauftragswertes je Einzelabruf.

(3) Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

(4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung der verwirkten Vertragsstrafe gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

§ 8 Gewährleistung/Garantie

(1) Es gelten mindestens die gesetzlichen Gewährleistungs- und Garantiefrieten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistung-/Garantiezeit auftretende Mängel auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen, in der Regel innerhalb von zwei Wochen. Die Kosten für den Transport (Hin- und Rücktransport) von Sachen im Rahmen der Mängelbeseitigung trägt der Auftragnehmer.

(3) Von der Gewährleistung/Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder bestimmungswidrigen Gebrauch durch den Auftraggeber und dessen Erfüllungsgehilfen.

(4) Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich oder fehlgeschlagen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen Ersatz zu liefern.

(5) Stellt der Auftragnehmer bei der Analyse des Mangels fest, dass kein Gewährleistungs-/Garantiefall vorliegt, hat er dem Auftraggeber vor Behebung dieses Mangels einen Kostenvoranschlag inklusive aller Nebenkosten vorzulegen.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt im Falle und mit Datum des Zuschlags gemäß § VOL/A in Kraft. Die Leistungen aus diesem Vertrag können ab dem Tag des Inkrafttretens abgerufen werden, wobei der Beginn der Vertragslaufzeit gemäß Absatz 2 als frühestmöglich abrufbarer Liefertermin gilt.

(2) Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beginnt am 01. Oktober 2025 und endet am 31. Dezember 2027. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(3) Diese Rahmenvereinbarung hat insgesamt eine maximale Laufzeit von 36 Monaten bzw. mit Ablauf des 31.12.2027 endet die Rahmenvereinbarung endgültig, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie endet ebenfalls mit dem Erreichen der maximalen Gesamtabnahmemenge gemäß § 2 Abs. 2.

(4) Sollten bei Beendigung der Rahmenvereinbarung Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis oder aus zugehörigen Einzelabrufen nicht oder nicht vollständig erbracht sein, bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, diese Leistungen vollständig zu erbringen.

(5) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Stellung des Eigenantrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens über sein eigenes Vermögen;

- schwerwiegende schuldhafte Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch einen Vertragspartner, auf Grund derer es für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit fortzusetzen; als schwerwiegende Gründe sind insbesondere wiederholte Fälle der verschuldeten Leistungsverzögerung und der Schlechtleistung anzusehen.

(6) Eine Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.

(7) Durch das Ende dieser Rahmenvereinbarung wird der Bestand der Einzelabrufe nicht berührt. Soweit es für die Abwicklung der Aufträge erforderlich ist, gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Ablauf weiter.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden des Auftraggebers, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung oder bei der Gelegenheit der Erfüllung des Vertrages fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

§ 11 Höhere Gewalt

(1) Fälle höherer Gewalt, welche einen Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den betroffenen Vertragspartner bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages und der jeweiligen Lieferung. Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den jeweils anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten und bei Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu führen.

§ 12 Vertraulichkeitsvereinbarung

(1) Alle Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag und seinen Inhalt vertraulich zu behandeln.

§ 13 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Zwickau.

§ 14 Preis und Preisgleitklausel

(1) Im Vertragszeitraum gelten die im Preisangebot des Auftragnehmers ausgewiesenen Preise.

(2) Erstmals nach 12 Monaten Vertragslaufzeit können die Preise nach den folgenden Regeln an die Preisentwicklung angeglichen werden:

Erhöht oder vermindert sich der tatsächliche Einkaufspreis der Grundmaterialien insgesamt gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses (Zuschlagserteilung) zugrunde gelegten Preises für die Angebotskalkulation absolut um mindestens fünf Prozent, so kann der Auftraggeber bzw. der Auftragnehmer verlangen, dass die Angebotspreise im gleichen prozentualen Verhältnis nach oben bzw. nach unten angepasst werden. Eine entsprechende schriftliche Anpassungserklärung mit der Vorlage der Nachweise der Preiserhöhung/-senkung (z.B. über Preisindex für metallische Rohstoffe (BGR-MPI) muss dem jeweils anderen Vertragspartner zugehen, andernfalls gelten die zuvor vereinbarten Preise weiter. Der Auftraggeber bzw. der Auftragnehmer bestätigt schriftlich die Gültigkeit der angepassten Einzelpreise. Die neuen Einzelpreise gelten für alle Leistungen ab dem ersten des Folgemonates des Zugangs der Anpassungserklärung. Weitere Preisanpassungen können frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Preisanpassungen vereinbart werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffenden Bestimmungen unverzüglich durch Bestimmungen zu ersetzen, die ihrem rechtlichen Gehalt am nächsten kommen.

(2) Für diesen Fall verpflichteten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

(3) Im Fall einer Lücke im Vertrag gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien die Angelegenheit bedacht hätten.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) für jede Vertragspartei, wenn die andere Vertragspartei gegen die vertraglichen Verpflichtungen des Vertrages schwerwiegend schuldhaft oder wiederholt – trotz vorheriger schriftlicher, fruchtloser Abmahnung durch die kündigende Vertragspartei – verstoßen hat und auf Grund derer es für die kündigende Vertragspartei unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit fortzusetzen; ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer mehrfach trotz wiederholter Abmahnungen seinen Lieferfristen nicht fristgerecht nachkommt;
- b) für den Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an andere Unternehmen überträgt;
- c) für den Auftraggeber, wenn ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Vorschriften zur Abführung von Sozialabgaben festgestellt wird, und der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
- d) für den Auftraggeber, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die diesem Vertrag zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;

(3) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, endet der Vertrag im Falle einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

(4) Die Kündigung bedarf eines eingeschriebenen Briefes.

§ 17 Antikorruptionsklausel

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er Personen, die für den Auftraggeber mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches zählen, keine Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.

(2) Unter Vorteil im Sinne der Nummer 1 dieses Paragraphen sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen rechtlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder immateriell objektiv besser stellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten des Auftraggebers, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist und der Auftragnehmer es unterlässt, sich bei dem Auftraggeber über das Vorliegen einer Genehmigung Gewissheit zu verschaffen. Nicht zu den Vorteilen gehört die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder von Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

§ 18 Schriftform

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftefordernis.

Anlage:

- Anlage Leistungsbeschreibung mit Preisangaben

Unterschrift des Bieters (gilt als Auftragnehmer im Zuschlagsfalle an ihn):

Ort, Datum: _____, den _____

Firma (ggf. Stempel):

Name des Unterzeichnenden: _____

Unterschrift in Textform:

Leistungsverzeichnis

1. Vorbemerkung:

Die Gemeinde Mülsen beabsichtigt eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen über die Lieferung von Atemschutzflaschen und Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr Mülsen mit einem maximalen Leistungszeitraum von 3 Jahren abzuschließen.

Die angegebenen Mengen beziehen sich auf einen Leistungszeitraum von 3 Jahren, beginnend zum 01.10.2025. Ein Anspruch auf Abnahme der vollumfänglichen Menge besteht nicht.

Die Auftragserteilung erfolgt in einem jährlichen Einzelabruf mittels gesonderten Bestellscheins der Gemeinde Mülsen.

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einzelpreise gelten über den gesamten Leistungszeitraum und umfassen alle relevanten Kosten für die Lieferung und Verpackung.

Erstmals nach 12 Monaten Vertragslaufzeit können die Preise nach den folgenden Regeln an die Preisentwicklung angeglichen werden:

Erhöht oder vermindert sich der tatsächliche Einkaufspreis der Grundmaterialien insgesamt gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses (Zuschlagserteilung) zugrunde gelegten Preis für die Angebotskalkulation absolut um mindestens fünf Prozent, so kann der Auftraggeber bzw. der Auftragnehmer verlangen, dass die Angebotspreise im gleichen prozentualen Verhältnis nach oben bzw. nach unten angepasst werden. Eine entsprechende schriftliche Anpassungserklärung mit der Vorlage der Nachweise der Preiserhöhung/-senkung (z.B. über Preisindex für metallische Rohstoffe (BGR-MPI) muss dem jeweils anderen Vertragspartner zugehen, andernfalls gelten die zuvor vereinbarten Preise weiter. Der Auftraggeber bzw. der Auftragnehmer bestätigt schriftlich die Gültigkeit der angepassten Einzelpreise. Die neuen Einzelpreise gelten für alle Leistungen ab dem ersten des Folgemonates des Zugangs der Anpassungserklärung. Weitere Preisanpassungen können frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Preisanpassungen vereinbart werden.

Unter Beachtung der nachfolgenden angeführten technischen Richtlinien bitten wir um Abgabe eines Angebotes.

Die im Leistungsverzeichnis möglicherweise aufgeführten Firmen, Typen und Fabrikate dienen zur Beschreibung der Anforderungen an die anzubietenden Leistungen. Es können alle Produkte, die mit den angeführten Produkten technisch mindestens gleichwertig sind, angeboten werden. Dabei ist die genaue Beschreibung anderslautender Produkte als Anlage beizufügen bzw. zu ergänzen. Insbesondere ist durch den Bieter der Nachweis zu erbringen, dass das alternative Produkt mindestens gleichwertig und technisch in jeder Form dem vorgegebenen Produkt entspricht.

Vom Bieter sind aktuell technische Unterlagen und Prospektmaterial sowie eine vollständige Übersicht über die serienmäßige Grund- und Zusatzausstattung dem Angebot beizufügen.

4. Zusätzliche Angaben:

	Bitte ausfüllen
Lieferzeit ab Bestellung	Wochen
Hersteller Druckluftflaschen	
Lebensdauer der Druckluftflaschen	Jahre

5. Preisangaben:

Bezeichnung	Einzelpreis Netto	Anzahl	Gesamtpreis Netto
Druckluftflasche inkl. Flaschenventil:		160	
Flaschenschutzhülle:		160	
	= Zwischensumme 1 (Gesamtpreis Netto)		
	Zahlungsbedingungen: _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb _____ Tagen nach Waren- und Rechnungseingang (mind. 10 Tage)		
	= Zwischensumme 2		
	+ Mehrwertsteuer _____ %		
	Gesamtpreis Brutto:		

Besondere Vertragsbedingungen

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen zur Leistungsbeschreibung sowie zu den zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort: 08132 Mülsen, Gartenstraße 46

Gebäude: Zentrallager Feuerwehr Mülsen

Anlieferung nach tel. Abstimmung

2. Ausführungsfristen

Ausführung: gem. Rahmenvereinbarung ab 01.10.2025 bis zum Ablauf des 31.12.2027

Anlieferung: schnellstmöglich nach Auftragserteilung

3. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

a) bei Überschreitung der Ausführungsfrist

für jede vollendete Woche 0,5 v.H.

für jeden Werktag v.H.

b) bei Überschreitung von Einzelfristen:

siehe 3.a)

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

4. Abnahme (§ 13)

Die Abnahme erfolgt gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 14 Nr. 3)

Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche werden als Mindestverjährungsfristen vereinbart. Im Rahmen des Leistungsverzeichnisses besteht für den Auftragnehmer die Möglichkeit, für die Gesamtleistung oder für die Teilleistungen, eine – abweichend zu den gesetzlichen Verjährungsfristen – längere Verjährungsfrist anzubieten. Für diesen Fall finden bei Zuschlagserteilung die etwaig angebotenen Verjährungsfristen Anwendung.

6. Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber entweder per E-Mail an folgende E-Mailadresse:

rechnung@muelsen.de

oder in Papierform einzureichen.

7. Sicherheitsleistungen (§ 18)

Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit in entsprechender Höhe durch Bürgschaft zu leisten.

8. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Abschlagszahlungen werden

nach Vorlage entsprechender Leistungsnachweise und Vorlage einer Bankbürgschaft in entsprechender Höhe durch den Bieter geleistet.

nicht geleistet

9. Fristen

Angebotsfristen

Angebote sind bis spätestens zum 18.08.2025 um 12 Uhr einzureichen.

Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie endet mit dem Ablauf des 01.10.2025. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

„Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen**Fassung August 2014**

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

5 Holzprodukte (§ 4)

5.1 Holzprodukte als Bestandteil der Leistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

5.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

5.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

6 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2), Antikorruptionsklausel

6.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 6.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 6.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 6.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 6.1 b oder 6.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 6.4 Die Ziffern 6.1b und 6.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹ handelt.
- 6.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7 Güteprüfung (§12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

8 Abnahme (§ 13)

- 8.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- 8.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

9 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

10 Rechnungen (§§ 15 und 17)

- 10.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

- 10.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

11 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

12 Zahlungen (§ 17)

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13 Überzahlungen (§ 17)

- 13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
- Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

14 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren.

Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

3.3 Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 3 VOL/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 a) VOL/A).

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer **HA 131.41/25**

Vergabeart

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog |

Leistung:

Bewerber/Bieter/Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft/Nachunternehmer/anderes Unternehmen *)

Firmenstempel:

Angaben zum Umsatz

Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen

1. Jahr _____ €

Geschäftsjahren soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter
Einschluss und

2. Jahr _____ €

Ausweisung des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.

3. Jahr _____ €

(nur auszufüllen ab einem Auftragswert ab 25.000 EUR netto)

alternativ

Der Umsatz vergleichbarer Leistungen lag in den letzten 3 Jahren über 50.000 EUR/Jahr

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind:

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 3 Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen
ausgeführt habe/haben gemäß beiliegendem Formblatt „Referenzen“. Die Referenzen sollen sich nach
Möglichkeit auf die Betreuung von Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 10.000 bis 50.000 beziehen.

Angaben zu Arbeitskräften:

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir auf Anforderung die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte bekannt geben.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Ich bin/Wir sind im Handelsregister eingetragen.

Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir auf Anforderung zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug oder Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angaben, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B. wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a STPO), wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 53 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugeschädigung (§ 319 StGB), Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (326 StGB), die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes, § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder

einer Geldbuße von mehr als 2.500 belegt worden bin/sind oder gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmerentendegesetzes mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unsere Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir auf Anforderung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorlegen.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied einer Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unsere Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir auf Anforderung eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise der Eigenerklärungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle auf Verlangen vorgelegt werden müssen und mein/unsere Angebot/Teilnahmeantrag bei unvollständiger oder verspäteter Vorlage ausgeschlossen werden kann.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Angaben zum Bieter

Name des Unternehmens		
Anschrift	Straße, Hausnummer:	
	PLZ, Ort:	
Ansprechperson	Name, Vorname:	
	Telefon:	
	E-Mail:	

juristische Person

Rechtsform (z.B. GmbH, OHG, ...):	
Nummer der Eintragung (z.B. 12345):	
Registergericht (z.B. Chemnitz):	

oder

natürliche Person (Einzelunternehmen, e.K., ...)

Geburtsname:	
Familienname (falls abweichend):	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	

Beteiligung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

Handelt es sich bei dem Bieter/Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft um ein Kleinunternehmen, ein kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen (bis 249 Beschäftigte und bis 50 Millionen Euro Umsatz/Jahr oder eine Bilanzsumme bis 43 Millionen Euro/Jahr)?

ja nein

Formblatt "Referenzen"

Bitte Referenzaufträge im Ausstattungsbereich, welche innerhalb der letzten drei Jahre ausgeführt wurden und vergleichbare Leistungen repräsentieren, nennen.

Nr.	Auftraggeber	Anschrift/Telefon	Beschreibung der Leistung	Leistungszeit	Rechnungswert netto in EUR
1.					
2.					
3.					

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

von der

Gemeinde Mülsen
Hauptverwaltung
St. Jacober Hauptstraße 128
08132 Mülsen

bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Die oben genannte Vergabestelle verarbeitet im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge neben unternehmensbezogene auch personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

1. Datenverarbeitende Stelle

Gemeinde Mülsen
E-Mail: info@muelsen.de
Telefon: 037601/500-0

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

IBP GmbH – Frau Melissa Suhr
Leipziger Straße 180
09114 Chemnitz
E-Mail: datenschutzbeauftragter@muelsen.de
Telefon: 0371/2806860

3. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die oben genannte Vergabestelle hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Vergaberecht zu beachten. Dazu gehört insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von § 3 BDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO.

Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen.

Das sind insbesondere:

- Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),

- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und
- Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen.

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

6. Weitergabe der personenbezogenen Daten

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:

- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 46 Abs. 1 UVgO oder § 19 Abs. 2 VOB/A über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer).
- Gerichte im Falle von Klagen.

7. Wie lange werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Vergabeunterlagen.

8. Rechte der betroffenen Personen

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO.

In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilen wir Ihnen den Grund für die Verweigerung mit.

Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann - unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - eine Vervollständigung verlangt werden.

Recht auf Löschung

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

Recht auf Widerruf

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

Recht auf Beschwerde

Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Auskunft gebende Stelle ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Postfach 11 01 32
01330 Dresden
E-Mail: post@sdtb.sachsen.de
Telefon: 0351/85471 101